

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ,

[ANONYMISIERT 2]

und [ANONYMISIERT 3]

betreffend die Konten von Henryk Poznanski

Geschäftsnummern: 600852/ES; 751746/ES; 753364/ES^{1,2}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] (“Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]”), [ANONYMISIERT 3] (“Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] ”) und [ANONYMISIERT 2] (“Ansprecher [ANONYMISIERT 2] ”), (zusammen „die Ansprecher“), eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die veröffentlichten Konten von Henryk Poznanski („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ [ANONYMISIERT 1] reichte am 10. August 1998 einen Anspruch mit der Nummer B-01129 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 600852 versehen.

² [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 2] haben beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Sie haben jedoch im Jahre 1998 je eine Anspruchsanmeldung bei ATAG Ernst & Young („ATAG-Formular“), mit den Nummern C-BSL-5-90519-154-448 und C-NYC-K-80-403-040-426 beim Schiedsgericht für nachrichtenlose Vermögenswerte in der Schweiz (CRT I) eingereicht, welches zwischen 1997 und 2001 über Ansprüche auf bestimmte nachrichtenlose Schweizer Bankkonten entschied. Am 30. Dezember 2004 hat das US-Gericht angeordnet, dass Ansprüche, die beim CRT I eingereicht, aber nicht von diesem, dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) oder von ATAG Ernst & Young behandelt wurden, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten im Rahmen des Verfahrens betreffend hinterlegte Vermögenswerte, wie in den Verfahrensregeln (geänderte Version) definiert ist. Siehe *Order Concerning the use of ICEP Claims as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Dezember 2004. Die ATAG-Formulare wurden an das CRT weitergeleitet und mit den Geschäftsnummern 751746 und 753364 versehen.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte einen Anspruch beim Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Grossonkel mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, dass [ANONYMISIERT] der Onkel ihrer Mutter war, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossonkel Jude war und nie geheiratet hatte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihr Grossonkel der Besitzer des [ANONYMISIERT] Kinos in Warschau, Polen, war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass ihr Grossonkel während des Holocausts verschwand und nie mehr zurückkehrte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass ihre Mutter vor dem Zweiten Weltkrieg für [ANONYMISIERT] arbeitete und dass dieser ihr erzählte, er besäße ein Nummernkonto bei einer Schweizer Bank. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 23. Dezember 1933 in Warschau geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei ATAG Ernst & Young („ATAG-Formular“) ein, in der sie den Kontoinhaber als den Onkel mütterlicherseits ihres Ehemannes, [ANONYMISIERT], identifizierte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass der Onkel mütterlicherseits ihres Ehemannes in Aleje Jerolimskie 43, in Warschau, Polen, wohnhaft war und dass er der Besitzer des [ANONYMISIERT] Kinos war, das sich in Jasna 6, in Warschau befand.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte ein ATAG-Formular ein, in dem er den Kontoinhaber als seinen Grossonkel mütterlicherseits, [ANONYMISIERT], identifizierte, der um 1900 in Polen geboren wurde und nie geheiratet hatte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Onkel seiner Mutter zwei Schwestern hatte: [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] (die Grossmutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2]). Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossonkel in London, England, studierte und später nach Warschau, Polen, zurückkehrte, wo er als oberster Vertreter für [ANONYMISIERT] in Osteuropa tätig war. Er war Besitzer mehrerer Kinos, unter anderem der [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] Kinos. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossonkel in Aleje Jerolimskie, in Warschau wohnhaft war und dass sein Unternehmen sich in Jasna 3, ebenfalls in Warschau, befand. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass sein Grossonkel Jude war und im September 1939 aus Polen in die Sowjetunion floh. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass sein Grossonkel zu Sklavenarbeit in Sibirien, Russland, gezwungen wurde, wo er ungefähr im Jahr 1942 umkam. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass seine Mutter [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]s Kinder, [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die einzigen

Überlebenden seiner Familie waren. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 13. Januar 1947 geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Henryk Poznanski, der in Paris, Frankreich, und in Warschau, Polen, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot mit der Nummer L 61397 besass und dass beide Konten am 10. Februar 1939 geschlossen wurden. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, auf wie viel sich der Kontostand dieser Konten belief.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die drei Ansprüche der Ansprechere in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name und das Aufenthaltsland des Verwandten der Ansprechere stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Aufenthaltsland des Kontoinhabers überein. Die Ansprechere identifizierten einen der Wohnorte des Kontoinhabers, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Das CRT hält fest, dass die Ansprechere den zweiten Wohnort und das zweite Aufenthaltsland des Kontoinhabers nicht identifizierten, hält aber auch fest, dass Ansprechere [ANONYMISIERT 1] ein Kind war zur Zeit des Zweiten Weltkriegs, dass Ansprechere [ANONYMISIERT 2] erst nach dem Krieg geboren wurde und dass Ansprechere [ANONYMISIERT 3] nur durch Heirat mit dem Kontoinhaber verwandt war. Dies lässt es fraglich erscheinen, ob die Ansprechere über ausführliche Informationen betreffend ihren Verwandten verfügen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Henryk Poznanski nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschien. Das CRT nimmt zudem zur Kenntnis, dass Ansprechere [ANONYMISIERT 1] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1998 eine HCPO-Anspruchsanmeldung eingereicht hat und dass Ansprechere [ANONYMISIERT 3] und Ansprechere [ANONYMISIERT 2] 1998 ATAG-Formulare eingereicht haben, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Henryk Poznanski geltend machten. Das deutet

darauf hin, dass die Ansprecher ihre Ansprüche nicht lediglich auf die Tatsache stützten, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihnen bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass die Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatten, anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von den Ansprechern eingereichten Informationen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anderen Wohnort als den von der Bank angegebenen einreichten. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärten, dass der Kontoinhaber Jude war. Zudem gab Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an, dass der Kontoinhaber während des Holocaust verschwand und nie mehr auftauchte, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Kontoinhaber im September 1939 aus Polen floh und zu Sklavenarbeit in Sibirien gezwungen wurde, wo er ungefähr 1942 umkam.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die zeigen, dass der Kontoinhaber der Grossonkel von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und der Onkel des Ehemannes von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben.

Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierten; dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] 1998 eine HCPO-Anspruchsanmeldung eingereicht hat und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] 1998 ATAG-Formulare eingereicht haben, in denen sie die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und den Ansprechern vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierten. Weiter nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber den Ansprechern als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihren Anspruchsanmeldungen angegeben haben.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber in Paris, Frankreich, und in Warschau, Polen, wohnhaft war und ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot besass. Beide Konten wurden am 10. Februar 1939 geschlossen, mehrere Monate bevor die Deutschen Truppen am 1. September 1939 in Polen und am 10. Mai 1940 in Frankreich einmarschierten. Daher kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln können die Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprecher sollten ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollten die Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweisen oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005